

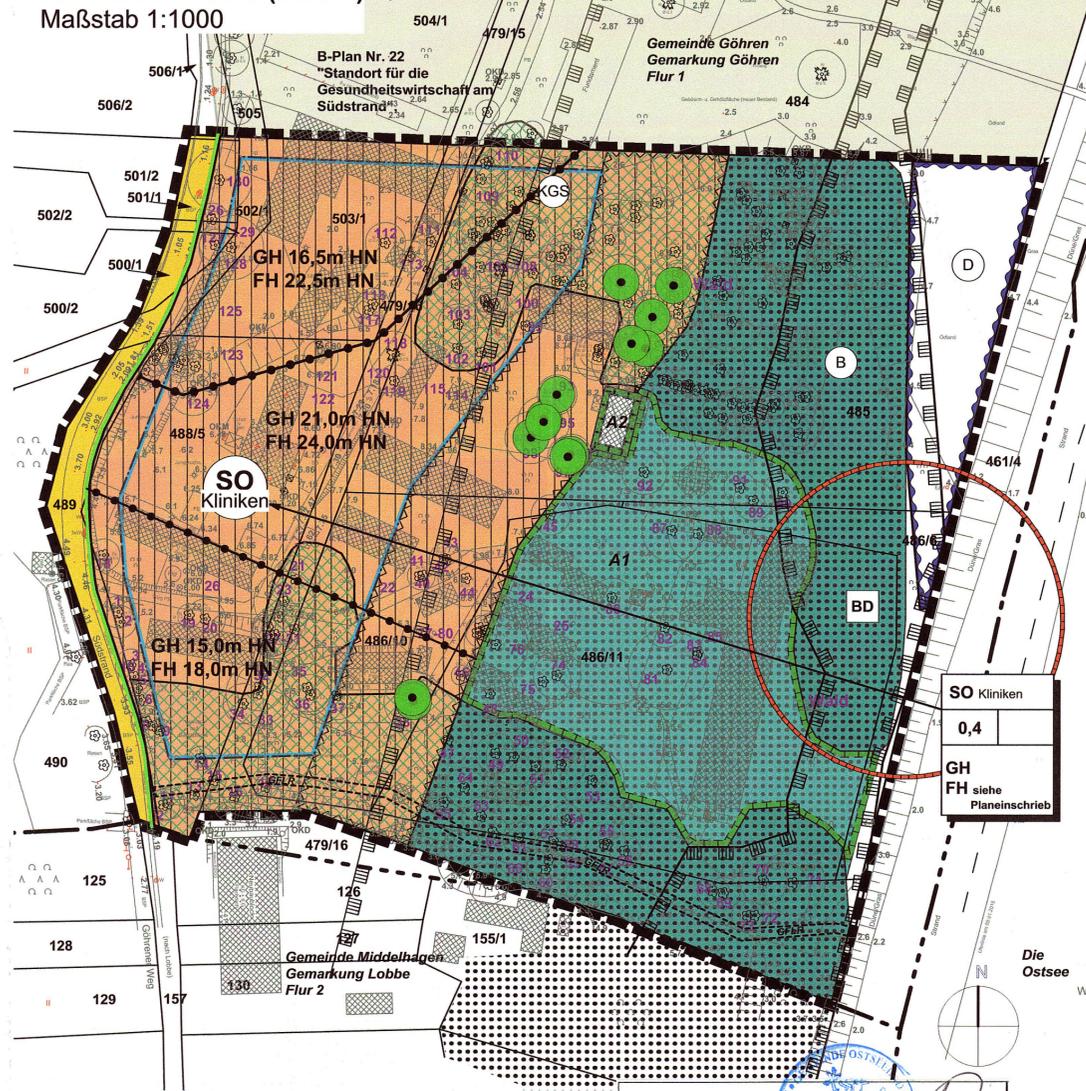
TEXTLICHE FETSETZUNGEN (TEIL B)

I) Planungsrechtliche Festsetzungen
I.1) Art und Maß der baulichen Nutzung
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, hier „Kliniken“
 Das SO „Kliniken“ dient der Ansiedlung gewerblicher Privatkliniken ohne Notfallversorgung.
 Zulässig sind:
 - Kliniken (Kur-, Sport- und Rehakliniken, Privatkliniken) und sonstige medizinische Einrichtungen (z.B. Sanatorien, Pflegeheime, Diagnostik- und Schulungszentren sowie sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens).
 - Räume und Gebäude für freie Berufe der Gesundheitswirtschaft,
 - notwendige Stellplätze für die zugelassenen Nutzungen.
 Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 - Wohnungen für Betriebsleiter sowie für Aufsichts- und Betriebspersonen, die dem Betrieb zugeordnet und hinsichtlich der Grundfläche untergeordnet sind.
I.1.2) Gebäudehöhe
 Die festgesetzte Gebäudehöhe (GH) darf bis zur festgesetzten Firsthöhe (FH) überschritten werden, sofern die oberhalb der festgesetzten Gebäudehöhe liegenden Bauteile / Geschosse gegenüber dem darunterliegenden Geschoss eingedrückt sind, maximal 3/4 der Fläche des darunterliegenden Geschosses aufweisen und keine zusätzlichen Abstandsflächen auf die festgesetzten Verkehrsflächen werfen.
 Die festgesetzte Firsthöhe darf um bis zu 1,0 m mit technisch bedingten Anlagen (z.B. Kaminen, Aufzugsüberfahrten) überschritten werden.
I.1.3) Höhenlage Erdgeschoss
 Zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume im Erdgeschoss müssen eine Höhenlage von mindestens 2,60 m NHN (entspricht 2,45 m HN) aufweisen. Aufenthaltsräume in Untergeschossen sind unzulässig.
I.2) überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
I.2.1) Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 23(3) BauNVO)
 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen sowie sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind und kein Abstandserfordernis nach § 6 LwaldG M-V auslösen, mit folgenden Einschränkungen zugelassen:
 Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebengebäude sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur zulässig, sofern ein Abstand von mindestens 3,0 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie) eingehalten wird.
 Stellplatzanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur zulässig, sofern ein Abstand von mindestens 2,0 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze einhalten wird.
 In der als von Bebauung freizuhaltende gekennzeichneten Fläche (PlanZ 15.08.00) sind nur unbedeutende bauliche Anlagen wie Pergolen und Fahrradunterstände, deren Rauminhalt 10 cbm nicht übersteigt, Einfriednungen, soweit sie nicht höher als 2,0 m sind, überdachte und nicht überdachte Stellplätze sowie bauliche Elemente der Freiraumgestaltung zulässig.
I.3) Grünordnung
I.3.1) Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
A1: Anlage von standortgerechtem Wald auf einer Fläche von 6.700 qm.
I.3.2) Maßnahmen zum Artenschutz (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
A2: Anlage eines Fledermauswinterquartiers mit Abbruch des oberen Gebäudeteils, Verstärkung und Abdichtung der Kellerdecke und Erdabdeckung (mind. 50 cm). Das Objekt ist gegen Vandalismus zu sichern, eine mind. 1 x 1 m große Einflugöffnung muss erhalten bleiben (Sicherung der Einflugöffnung mit waagrecht verstreuten - mind. 15 cm Abstand). Im Keller sind mind. zwei räumlich abgetrennte Bereiche einzurichten, das Spaltenangebot ist durch Montage verschiedenster Spaltenquartiere an Wänden und Decken zu erhöhen. Der Quartierzugang sollte möglichst unbeleuchtet sein.
AM1: Schaffung Ersatzhabitate
 - Montage von 10 Stk. Fledermaus-Universal-Sommerquartier (z.B. Modell 1FTH (Fa. Schwegler) oder glw.) in Kombination zu je 5 Kästen, Montage an mindestens zwei Gebäuden mit südlicher Exposition, keine Belüchtungsanlagen im direkten Umfeld. Bis zur Fertigstellung der Gebäude können die Kästen vorübergehend an exponiert stehenden Bäumen montiert werden.
 - Montage von 12 Stk. Baumkästen (z.B. Modelle (bevorzugt die Modelle 2F oder 2FN (Fa. Schwegler) oder FLH (Fa. Hassefeldt)) oder alternativ Fassadenquartiere (z.B. Modelle 1FQ (Fa. Schwegler) oder FFAK-R (Fa. Hassefeldt)) an geeigneten Orten.
 - Montage von 8 Stk. Mehlschwalbennester (z.B. Modelle 9a, 9b, 11 (Fa. Schwegler) oder glw.) an neuen Gebäuden direkt unterhalb der Traufe oder alternativ in einem Schwalbenturm.
 - Montage von 8 Stk. Rauchschalbennester (z.B. Modelle 10, 10b (Fa. Schwegler) oder glw.) an geeigneten Orten in leicht abgedunkelten und überdachten, hallenartigen Räumlichkeiten (z.B. Carports oder Garagen, tiefreichende Räume bzw. Hallen, möglich ist für 2 bis 4 Brutplätze auch das Fledermauswinterquartier A2).
 - Montage von 2 Stk. Halbhöhlenbrutplätzen (z.B. Modelle Halbhöhle 2P 2HW (Fa. Schwegler) oder glw.) an Gebäuden möglichst unterhalb der Traufe.
 - Montage von 5 Stk. Höhlen- und Halbhöhlenkästen an Gebäuden oder Bäumen.
I.3.3) Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a) BauGB)
 Anpflanzung und dauerhafter Erhalt von 15 Einzelbäumen (zur Kompensation der zu fallenden Einzelbäume nach Baumschutzsatzung der Gemeinde Ostseebad Göhren im Plangebiet), Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm. Die Artenauswahl orientiert sich an der Pflanzenliste 1. Mindestgröße für die unversiegelte Pflanzscheibe von 12 qm, sowie 12 cbm bei einer Mindestdiefe von 0,8 m für den durchwurzelbaren Raum. Die Mindestdiefe des Pflanzstreifens von 2,5 m darf nicht unterschritten werden. Die Pflanzscheibe ist gegen Überfahren zu schützen. Eine Entwicklungspflege von 5 Jahren ist Bestandteil der Maßnahme.
**Pflanzliste 1: Acer campestre (Feld-Ahorn), Betula pendula (Hänge-Birke), Carpinus betulus (Hainbuche), Corylus colurna (Baum-Hassel), Crataegus laevigata, Paul's Scarlet (Echter Rotdorn), Crataegus laevigata Carrieri (Apfelfdorn), Ginkgo biloba (Fächerblattbaum), Gleditsia triacanthos in Sorten (Lederhülsebaum), Malus sylvestris (Wild-Äpfel), Malus spec. in Sorten (Zierapfel), Sorbus aria (Mehlbeere), Sorbus aucuparia (Eberesche), Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere), Quercus petraea (Trauben-Eiche), Tilia cordata in Sorten (Winter-Linde).
I.3.4) Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b) BauGB)
 Die zur Pflanzung und zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang im Verhältnis 1:1 zu ersetzen.
I.4) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)
 Die Fläche GLFR ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie einem Fahrrecht für Gemeinde- und Rettungsfahrzeuge zu belasten.**

II) Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
II.1) Bodendenkmale (§ 11 DSchG M-V)
 Im Plangebiet ist ein Bodendenkmal bekannt, das in der Planzeichnung gekennzeichnet ist. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten im Bereich des Bodendenkmals muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 (5) DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
 Werden bei Erdarbeiten darüber hinaus Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVOBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Funde und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
 Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.
II.2) Biosphärenreservat Südost-Rügen
 Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Biosphärenreservats Südost-Rügen (LSG).
II.3) Bundeswasserstraße Ostsee (§§ 31, 34 WaStRG)
 Das Plangebiet liegt in räumlicher Nähe zur Bundeswasserstraße Ostsee. Nach § 31 und § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStRG) vom 2. April 1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. S. 971 und 972)
 ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen an ihren Ufern eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen, in der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden.
 dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffsfahrzeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsfahrt durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern. Wirtschaftswertung in Verbindung mit Schiffsfahrzeichen ist unzulässig.
 Projekte von Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen im B-Plangebiet, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schiffsamt Stralsund frühzeitig zur Stellungnahme/Genehmigung vorzulegen.
II.4) Festpunkte (§ 26 GeoVermG M-V)
 Im Plangebiet befinden sich Festpunkte / Vermessungsmarken. Am Schornstein befindet sich der Mauerbolzen 641924010. Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt.
II.5) Für die Grünordnung relevante gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften
 a) Es gilt die Satzung zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen in der Gemeinde Ostseebad Göhren, Baumschutzsatzung vom 13.06.2002, zuletzt geändert am 11.08.2008, in der jeweils aktuellsten Fassung sowie darüber hinaus § 18 NatSchAG M-V.
 b) Während der Baumaßnahmen sind geeignete Schutzvorkehrungen für die zu erhaltenden Einzelbäume, Pflanzbestände und Vegetationsflächen sowie für die Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts vorzusehen.
 b) Niederschlagswasserentsorgung: Gemäß § 39 LWaG M-V ist das unbelastete Niederschlagswasser dezentral auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen.
II.6) Fällzeiten gemäß BNatSchG
 Baumfäll- und -pflegearbeiten gemäß § 39 BNatSchG sind generell nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. eines jeden Jahres zulässig.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab 1:1000



Hinweise
III.1) Küstenrückgang
 In dem Fall, dass sich durch Küstenrückgang die Kliffoberkante einer baulichen Anlage bis auf 30 m genähert hat, ist von einer akuten Gefahr für die bauliche Anlage auszugehen, so dass deren weitere Nutzung eingestellt werden muss.
III.2) Artenschutz
 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind bei der Umsetzung u.a. folgende Hinweise zu berücksichtigen:
 Die Artenschutzbelange sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBbg) abzusichern. Der Einsatz von Fachpersonal mit entsprechendem Umweltwissen und hinreichender Erfahrung in der ÖkoBbg ist zwingend notwendig. Durch die ÖkoBbg ist sicherzustellen, dass es während der Fall-, Abbruch- und Sanierungsarbeiten zu keinen Verlusten an relevanten Arten kommt. Zum Schutz von Fledermäusen und Brutvögeln ist ein optimiertes Abbruch- und Sanierungsmanagement erforderlich.
 Der für alle Artengruppen optimalste Abbruch- und Fällzeitraum, in der die geringsten Auswirkungen zu erwarten sind, erstreckt sich von (Mitte August) Anfang bis Ende September (Mitte Oktober).
 Vor dem Abbruch sind alle leicht demontierbaren Teile wie Verkleidungen (potenzielle Quartierbereiche) vorsichtig abzunehmen. Spalten in Gebäuden sind vor deren Verschluss durch einen Fledermaussachverständigen auf anwesende Tiere zu untersuchen.
 Die Umsetzung der Maßnahmen an oberirdischen Gebäudeteilen sollte vorzugsweise im Zeitraum von Mitte August bis Mitte Oktober, die an unterirdischen (Keller) möglichst in der letzten Aprildekade oder zwischen Mitte August und Ende September beginnen. Als vorbereitende Maßnahmen sollten vor dem Umbau / der Sanierung generell alle potenziell möglichen und leicht demontierbaren Quartierbereiche (Bleche, Verkleidungen, Holzverschalungen etc.) per Hand entfernt werden; eine Verletzung der Tiere durch hebelnde Werkzeuge oder den Einsatz von Technik ist hierbei möglichst zu vermeiden. Nicht besetzte Vogelneester sollten entfernt und eine Neubesiedlung für die Bauphase unterbunden werden. Die Artenschutzbelange sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBbg) abzusichern.
III.3) Monitoring
 Für die durchgeführten Maßnahmen ist eine Erfolgskontrolle über mindestens drei Jahre nach der Fertigstellung mit dem Ziel der Prüfung der Annahme der Ersatzquartiere zu verschiedenen Tages- und Nachtzeiten abzusichern. Die gebietsinterne Aufforstungsmaßnahme ist auf ihre Entwicklung hin zu überprüfen, insbesondere ist die Wirksamkeit des Wildschutzes zu gewährleisten.
III.4) Externe Kompensationsmaßnahmen
 Die nicht im Plangebiet ausgleichbaren Eingriffe in die Belange von Natur und Umwelt sowie Wald werden durch die Beteiligung an einem Ökokonto im Umfang von 9.951 Kompensationsflächenpunkten sowie die Ersatzaufforstung im Rahmen eines Waldkompensationskontos im Umfang von 12.090 qm kompensiert.
III.5) Gefahrstoffe
 Vor Beginn von Abrissarbeiten in Bereichen, in denen eine Kontamination durch Gefahrstoffe (wie Asbest, Kamelit oder mit PAK belastete teerhaltige Produkte) nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Auftraggeber/Bauherr eine Erkundung der vermuteten Gefahrstoffe und eine Abschätzung der von diesen im Sinne der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes möglicherweise ausgehende Gefährdung vorzunehmen oder durchführen zu lassen. Bei der Entsorgung von belasteten Abrissstoffen wird auf die gesonderte Nachweiseführung der gefährlichen Abfälle hingewiesen.

VERFAHRENSVERMERKE

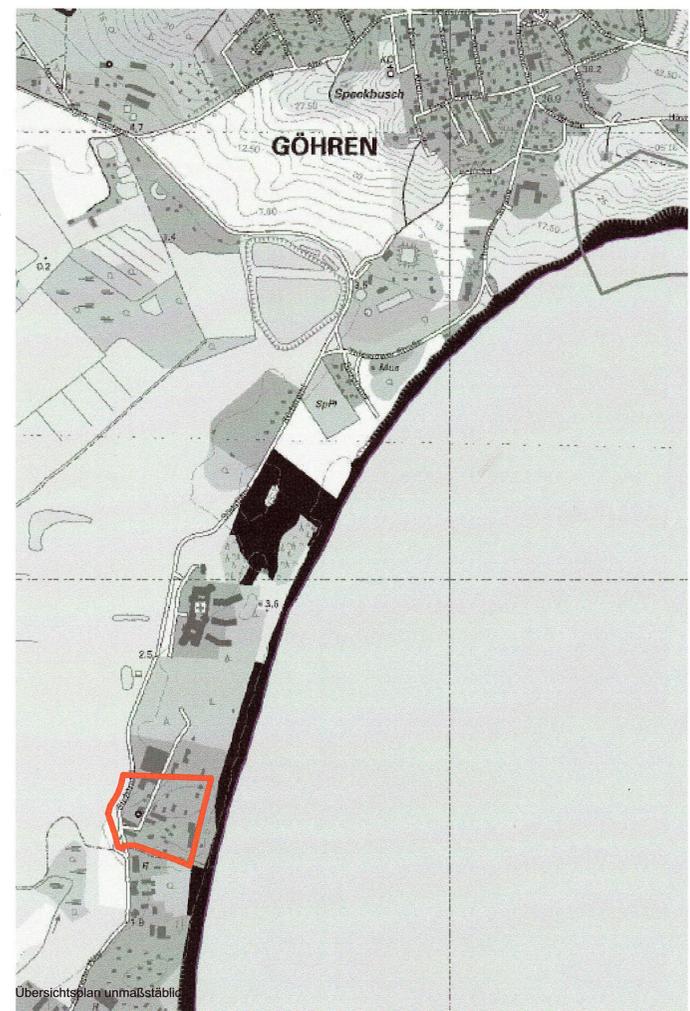
1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.01.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch den Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 19.02.2015 bis zum 06.03.2015 erfolgt.
 2) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.
 3) Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) wurde durch öffentliche Auslegung vom 09.03.2015 bis 14.04.2015 durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist durch den Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 19.02.2015 bis zum 06.03.2015 erfolgt.
 4) Die Behörden und die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.02.2016 nach § 4(1) frühzeitig unterrichtet sowie mit Schreiben vom 13.01.2016 nach § 4(2) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 5) Die Gemeindevertretung hat am 14.12.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 zur Auslegung bestimmt und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.
 6) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3(2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 26 mit Begründung und Umweltbericht und umweltrelevanten Stellungnahmen vom 01.02.2016 bis zum 04.03.2016 während folgender Zeiten im Amt Mönchgut-Granitz montags, mittwochs und donnerstags von 9.00 bis 16.00 Uhr, dienstags von 9.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr und in der Kurverwaltung Göhren montags bis freitags von 9.00 bis 18.00 Uhr, samstags von 10.00 bis 15.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bestehen und Anbringen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 14.01.2016 bis zum 30.01.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.
 7) Die Gemeindevertretung hat am 14.12.2015 und am 30.05.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 8) Der Bebauungsplan Nr. 26 wurde am 30.05.2016 von der Gemeindevertretung beschlossen, die Begründung mit dem Umweltbericht wurden von der Gemeindevertretung gebilligt.
 9) Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Festlegungen am 01.01.2015 entsprechen dem Liegenschaftskataster.
 10) Der Bebauungsplan Nr. 26 wird hiermit ausgearbeitet.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- gem. Anlage zur PlanZV
- 2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, §11 BAUNVO)**
 01.04.02 SO Sonstige Sondergebiete (§11 BauNVO), hier: Klinik
 02.05.00 0,4 Grundflächenzahl
 02.05.00 GH 16m HN Gebäudehöhe (TF I.1.2) Firsthöhe (TF I.1.2) jeweils als Höchstmaß im Metern HN
 02.05.00 FH 22m HN
3. BAUWEISE, BAUGRENZEN (§9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, §22 UND 23 BAUNVO)
 03.01.03 o Offene Bauweise
 03.05.00 Baugrenze
6 VERKEHRSLÄCHEN (§9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
 06.01.00 Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
 10.02.00 D Düne als Fläche für Hochwasser-schutzanlagen
14. STADTERHALTUNG UND DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs. 6 BAUGB)
 14.02.00 BD Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, hier: Bodendenkmal nach DSchG M-V
- 12. LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)**
 12.02.01 Wald nach § 2 LWaldG M-V
 12.02.02 A1 anzuflanzender Wald, vgl. TF I.3.1
 12.02.03 umzuwandelnder Wald
13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 ABS. 1 NR. 20, 25 UND ABS. 6 BAUGB)
 13.01.00 A1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 13.02.00 Erhalt von Bäumen
 13.03.00 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB), hier: Biotop nach § 20 NatSchAG M-V
 15. SONSTIGE PLANZEICHEN
 15.05.00 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB), hier vgl. TF I.4
 15.08.00 Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung frei zu halten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB), hier Waldabstandsbereich nach § 20 LWaldG M-V
 15.13.00 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 15.14.00 Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlicher First- und Gebäudehöhe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SATZUNG

über den Bebauungsplan Nr. 26 "Kliniken am Südstrand".
 Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.05.2016 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 "Kliniken am Südstrand", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.



raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
 Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekten
 Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Frankendamm 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Göhren
Bebauungsplan
Nr. 26
"Kliniken am Südstrand"
Satzungsfassung

Fassung vom 19.12.2014, Stand 04.04.2016 Maßstab 1:1000